



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Kommunikation BAKOM**  
Abteilung Radio und Fernsehen

CH-2501 Biel, BAKOM, bra

# Funkkonzession

## Digital Video Broadcasting – terrestrial (DVB-T)

Biel, 20. Dezember 2007

**erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)**

zugunsten von

**SRG SSR idée suisse  
Giacomettistrasse 3  
3000 Bern 15**

betreffend

**die Nutzung des UHF-Frequenzspektrums im Band IV und V (Kanäle  
21 – 69) für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Multi-  
mediadiensten gemäss der Konzession SRG SSR vom 28. Novem-  
ber 2007**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Alfons Birrer  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel  
Tel. +41 32 327 55 53, Fax +41 32 327 55 33  
[www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch)

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Auf die vorliegende Konzession sind insbesondere die nachstehenden Vorschriften anwendbar:

- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; 784.40)
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; 784.401)
- Konzession SRG SSR vom 28. November 2007; Veranstalterkonzession
- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)
- Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (SR 784.101.113)
- Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.21)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR 784.102.11)
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104)
- Verordnung vom 7. Dezember 2007 über Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106)
- Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Verordnung vom 9. April 1997 über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5)
- Richtlinie des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF- und UHF-Band (VHF-/UHF-Richtlinie) vom 2. Mai 2007

## 1.2 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.1). Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Veranstalterkonzession SRG sowie der Gebühren gemäss Ziff. 2.7. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen von Gesetz, Verordnungen und der Veranstalterkonzession massgebend.

## 1.3 Dauer der Konzession

Die Konzession ist bis am 31. Dezember 2017 gültig. Die Konzessionärin hat ein allfälliges Erneuerungsbegehren mindestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

## 1.4 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

## 1.5 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht oder ein Teilverzicht auf die Konzession ist insoweit möglich, als dadurch die Ausübung der in der Veranstalterkonzession umschriebenen Pflichten nicht behindert oder verunmöglicht wird.

## 1.6 Entzug der Konzession

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das FMG, dessen Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Artikel 58 FMG ergreifen und Verwaltungsanktionen im Sinne von Artikel 60 FMG verhängen.

# 2 Rechte und Pflichten der Konzessionärin

## 2.1 Technischer Netzbeschrieb

Der funktechnische Netzbeschrieb (die Summe der Daten aller Senderstandorte) für die Nutzung des UHF-Frequenzspektrums im Band IV und V (Kanäle 21 – 69) durch die Konzessionärin ist integrierender Bestandteil dieser Konzession.

## 2.2 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbeschrieb (vgl. Art. 17 FKV) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen. Massgebend sind die auf dem Datenträger vom 20.12.2007 festgehaltenen Daten sowie die vom BAKOM seither ausdrücklich genehmigten Änderungen.

## 2.3 Versorgungsaufgaben

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten Merkmalen vorzunehmen. Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten (Schweiz) ±10 m
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digitalen LT-Geländemolldaten (Massstab 1:25'000)
- Antennenhöhe über Erdboden ±1 m
- Effektive Strahlungsleistung (ERP) -0.5 dB
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.
- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.

## 2.4 Änderung des technischen Netzbeschriebes

Der technische Netzbeschrieb wird bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung erfolgt in der Regel bezogen auf die Daten eines oder mehrerer Senderstandorte.

Die Konzessionärin beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung.

## 2.5 Meldung der Inbetriebnahme

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der Frequenznutzung bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzung innerhalb von sieben Wochentagen.

# 3 Multiplex

## 3.1 Technische Beschreibung

- Original\_Network\_ID  
Für die SRG gilt die von dvb.org zugewiesene Original\_Network\_ID: hex22F4.
- Network\_ID  
Der SRG wird der Network\_ID Bereich von 0x3201 bis 0x323F zugewiesen (Block von 63 Network ID's).
- Transport\_Stream\_ID  
Der SRG wird der Transport\_Stream\_ID Bereich von 0x0001 bis 0x3FFF zugewiesen (Block von 16383 ID's).
- Service\_ID  
Der SRG wird der Service\_ID Bereich von 0x0001 bis 0x3FFF zugewiesen (Block von 16383 ID's).
- Cell\_ID  
Der SRG wird der Cell\_ID Bereich von 0x0001 bis 0x3FFF zugewiesen (Block von 16383 ID's).

### 3.2 Services

SF1
SF2
SFinfo
TSR1
TSR2
TSI1
TSI2

### 3.3 Multiplex Zusammensetzung

Multiplex	Services
D1	SF1 SF2 TSR1 TSI1
F1	TSR1 TSR2 SF1 TSI1
I1	TSI1 TSI2 SF1 TSR1
R1	SF1 SF2 SFinfo TSR1 TSI1

## 4 Gebühren

### 4.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Für die Nutzung der ihr zugewiesenen Frequenzen hat die Konzessionärin grundsätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss Artikel 39 FMG zu entrichten. Keine Konzessionsgebühr wird aber erhoben für denjenigen Teil der zugeteilten Frequenzen, der für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG genutzt wird (Art. 39 Abs. 1 FMG in Verbindung mit Art. 16 GebV-FMG). Für denjenigen Teil der Frequenzen, der für die Übertragung von Informationen genutzt wird, wird anteilmässig eine Konzessionsgebühr gemäss Art. 39. Abs. 3 FMG erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Artikel 13 bzw. nach Artikel 16 GebV-FMG.

### 4.2 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 14 Abs. 1 Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche Verwaltungsgebühren zu entrichten.

### 4.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und der Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Erteilung der Konzession Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die zuständige Behörde verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 260 Franken (vgl. Art. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK). Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Bei einem Zeitaufwand von 42 Stunden belaufen sich die Verwaltungsgebühren für die Erteilung der vorliegenden Konzession auf 10'920 Franken.

### 4.4 Erhebungsmodalitäten

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 2 GebV-FMG jährlich im Voraus wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

## Gestützt darauf wird verfügt:

1. Der Konzessionärin wird die Funkkonzession DVB-T bis zum 31. Dezember 2017 erteilt.
2. Die Konzessionärin wird verpflichtet, die in der vorliegenden Konzession festgelegten Pflichten und das anwendbare Recht einzuhalten.
3. Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung der vorliegenden Konzession werden auf 10'920 Franken festgelegt und der Konzessionärin in Rechnung gestellt. Allfällige wiederkehrenden Konzessionsgebühren sowie die Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden zu einem späteren Zeitpunkt mittels separater Verfügung erhoben.
4. Die vorliegende Verfügung wird schriftlich mittels eingeschriebener Post und Rückschein der nachstehenden Adressatin eröffnet.

**Konzessionärin:** SRG SSR idés suisse  
Generaldirektion  
Giacomettistrasse 3  
3000 Bern 15

### Bundesamt für Kommunikation

*sig. Dr. Martin Dumermuth*

Dr. Martin Dumermuth  
Direktor

Beilage: Technischer Netzbeschrieb auf CD-Rom

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar, vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.